

Ein Ausblick

Neuerungen im schweizerischen und liechtensteinischen Stiftungsrecht



Mit der allgemeinen Weltlage ist auch der Stiftungssektor in Bewegung geraten. Wie Finanzplätze haben auch Stiftungsrechtsordnungen in dieser Zeit die Pflicht, aber auch die Chance, ihre Position neu zu justieren. Die Schweiz wurde schon bisher aufgrund günstiger rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen als Stiftungsparadies bezeichnet; sie ist als klassische Stiftungsrechtsordnung bekannt, hat allerdings ihr traditionelles Konzept in den letzten Jahren teilweise funktionalisiert. Das Fürstentum Liechtenstein bietet hingegen von vornherein ein sogenanntes Privatstiftungsmodell, welches über Jahrzehnte eine große Anziehungskraft auf ausländische Investoren ausgeübt hat. Mit der allgemeinen Entwicklung ist es zuletzt in den Fokus geraten. Unabhängig davon hat das Fürstentum aber sein Stiftungsrecht einer Totalrevision unterzogen, die am 1.4.2009 in Kraft getreten ist. Ziel war, auch die liechtensteinische Stiftung neu auf dem internationalen Parkett zu positionieren. Im Anhang zu dieser Ausgabe ist das neue Recht des Fürstentums Liechtenstein abgedruckt.

Reformieren zwei zentrale Stiftungsstandorte in der Mitte Europas ihr Stiftungsrecht, hat das Auswirkungen auf den europäischen Stiftungssektor. Grund genug, diese Entwicklung nachzuzeichnen und einen Ausblick auf eine mögliche (neue) Rolle dieser wichtigen Stiftungsstandorte in Europa zu geben.

Das Schweizer Stiftungsrecht

Die rechtsfähige Stiftung ist in der Schweiz eine juristische Person des privaten Rechts. Ein Vermögen wird von seinem ursprünglichen Inhaber getrennt und als eigenständige Rechtsperson grundsätzlich ewig abstrahiert. Zulässig sind gemeinnützige und privatnützige Zwecke, wobei es im letzteren Fall meist um die Erhaltung eines Unternehmens oder von Familienvermögen geht. Das Schweizer Stiftungsmodell ist geprägt durch das Merkmal der Stifterfreiheit, also der Freiheit eine Stiftung zu errichten und deren Zweck frei zu bestimmen, die einhergeht mit einer Gestaltungs- und Organisationsfreiheit des Stifters. Es gilt das Normativsystem: Die Stiftung entsteht durch konstitutive Eintragung ins Handelsregister, ohne dass der Staat sein Placet geben müsste. Auch insoweit erweist sich das schweizerische Recht als liberal. Die bestehende Stiftung steht dann unter der laufenden Kontrolle einer kantonalen oder der eidgenössischen Aufsichtsbehörde, um zu gewährleisten, dass das Stiftungsvermögen seinem Zweck gemäß verwendet und der Wille des Stifters eingehalten wird.

Eine Ausnahme in dieser Systematik bilden Familienstiftungen. Diese bedürfen als privatnützige Stiftungen zu ihrer Entstehung weder einer Eintragung ins

Handelsregister noch unterstehen sie der Stiftungsaufsicht. Im Gegenzug sind sie nur zulässig zu dem Zweck, die Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen zu bestreiten. Die reine Familienunterhaltstiftung ist also nicht erlaubt.

Die Reform des Stiftungsrechts in der Schweiz

Die Reform des schweizerischen Stiftungsrechts stammt aus dem Jahre 2004 und ist seit 1.1.2006 in Kraft. Ihr zentrales Element war die Frage, ob man die Unveränderlichkeit der Vermögensübertragung und des Zwecks lockern sollte. Dabei war zunächst für den Stifter die Möglichkeit vorgesehen, sich in den Statuten ein Recht auf Rückübertragung des Vermögens vorzubehalten, wie dies etwa in Liechtenstein möglich ist. Es bedarf keiner Erklärung, dass dieses Merkmal die Attraktivität der Rechtsform steigert, gleichzeitig aber dem Trennungsprinzip widersprechen und Missbrauchspotential bergen kann. Eingeführt wurde daher nur ein zweites Merkmal: Der Stifter selbst kann seit 2006 für die nachträgliche Abänderung des Stiftungszwecks sorgen, wenn er sich das Recht in der Stiftungsurkunde vorbehalten hat, seit Errichtung oder der letzten Zweckänderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind und die Stiftung einen ursprünglich gemeinnützigen (und damit steuerbefreiten) Zweck bewahrt. Die Vorschrift durchbricht also das Trennungsprinzip, verbindet die Änderungsmöglichkeit aber mit engen zeitlichen und sachlichen Grenzen.

Neben weiteren Merkmalen (etwa Gläubigerschutzvorschriften und der Möglichkeit zur Fusion) sind die Neuregelung der Buchführungspflichten, des Handelsregisterrechts und des Revisionsrechts zu erwähnen, welche zum 1.1.2008 nochmals angepasst worden sind. Die Stiftung muss eine ordentliche Revision durchführen, wenn zwei von drei Grössen überschritten werden: Bilanzsumme von 10 Millionen CHF; Umsatzerlös von 20 Millionen CHF; 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Anderenfalls muss sie ihre Jahresrechnung eingeschränkt prüfen lassen. Es handelt sich um eine Revisionspflicht mit Ausnahmevorbehalt, die zum einen Familien- und kirchliche Stiftungen ausnimmt, zum anderen eine individuelle Befreiungsmöglichkeit kleiner Stiftungen durch die Aufsichtsbehörde vorsieht.

Sonderfrage Familienstiftungen

Weiterhin unverändert ist in der Schweiz die gesetzgeberische Haltung zur Familienstiftung, welche letztere aufgrund der restriktiven Handhabung häufig als unbrauchbar angesehen wird. Allerdings wird in

Wissenschaft und Praxis eine Änderung des Konzepts der Schweizer Familienstiftung gefordert, so dass eine Öffnung mit Blick auf die Zukunft des Stiftungplatzes Schweiz denkbar erscheint. Derzeit werden »Schweizer« Familienunterhaltstiftungen daher vielfach in Liechtenstein errichtet, welche in der Schweiz jedenfalls zivilrechtlich anerkannt werden. Zunehmend wird in diesem Zusammenhang auch nach Trust-Lösungen gesucht, die infolge der Ratifikation des Haager Trust Übereinkommens durch die Schweiz am 1.7.2007 einen gesteigerten Stellenwert erhalten haben.

Das liechtensteinische Stiftungsrecht

Das Konzept der liechtensteinischen Stiftung ist den klassischen Stiftungsrechtsordnungen ähnlich. Aus dem schweizerischen Recht hervorgegangen, handelt es sich um ein anstaltlich verselbständigtes Zweckvermögen, das grundsätzlich ewig perpetuiert ist. Allerdings verfolgt Liechtenstein ein sog. Privatstiftungsmodell, das die Privatautonomie teilweise über die dogmatischen Grenzen des klassischen Stiftungsbegriffs stellt. Ein Beispiel sind die sogenannten Stifterrechte auf Zweckänderung und Widerruf. Dazu kommt die Öffnung der Stiftung nicht nur zu privaten fremdnützigen, sondern auch zu eigennützigen Zwecken – Merkmale, die die Stiftung innerhalb gewisser Grenzen zum Gestaltungsmodell des Stifters werden lassen.

Die Totalrevision des liechtensteinischen Stiftungsrechts

Zum 1.4.2009 ist das völlig reformierte Stiftungsrecht in Kraft getreten. Die Totalrevision war für notwendig erachtet worden, weil ungelöste Rechtsfragen zu einem Bedürfnis nach Rechtssicherheit auf Seiten von Rechtsanwendern, Kunden und Anbietern im In- und Ausland geführt hatten.

Das neue Recht ist als eigenständige stiftungsrechtliche Kodifikation konzipiert. Es behält die Stifterrechte auf Zweckänderung und Widerruf bei, führt sie jedoch einer klaren Regelung zu, auch im Hinblick auf die treuhänderische Errichtung der Stiftung. Im Übrigen verfolgt das neue Recht eine strukturelle Unterteilung in gemeinnützige und privatnützige Stiftungen.

Gemeinnützige Stiftungen bedürfen einer Eintragung ins Öffentlichkeitsregister, unterstehen der Aufsicht einer neuen Stiftungsaufsichtsbehörde und



Professor Dr. iur. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund), Inhaber eines Lehrstuhls für Privatrecht und Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht an der Universität Zürich.

müssen grundsätzlich eine Revisionsstelle errichten. Privatnützige Stiftungen entstehen durch Stiftungserklärung, müssen in Form einer Gründungsanzeige (unter Angabe klar geregelter Informationen, allerdings ohne Nennung von Stifter und Begünstigten) hinterlegt werden und sind grundsätzlich aufsichtsfrei; die Aufsichtsbehörde hat aber neu das Recht, auch hinterlegte Stiftungen stichprobenartig zu kontrollieren. Im Wege einer neu konzipierten »Foundation Governance« werden privatnützige Stiftungen vor allem durch die Begünstigten kontrolliert, wozu ein neues System institutioneller Kontrollrechte verschiedener Personen geschaffen wurde. Daneben besteht eine flächendeckende Antragsmöglichkeit bei Gericht. Insgesamt ist das neue Recht als Versuch zu verstehen, die auf Privatautonomie und Vertraulichkeit ausgerichteten Traditionen des liechtensteinischen Rechts zu wahren, aber dennoch die modernen Ansprüche an Systematik und Transparenz zu erfüllen.

Die liechtensteinische Stiftung im Kontext europäischer Entwicklungen

In den Entscheidungen »Stauffer« und »Persche« hat der EuGH entschieden, dass steuerliche Privilegien für gemeinnützige Einrichtungen und auch der Abzug von Spenden an diese im beurteilenden Staat nicht deswegen verweigert werden dürfen, weil die Stiftung ihren Sitz in einem anderen EU- oder EWR-Staat hat. Wenn aber nicht nur die Stiftung, sondern auch die Gemeinnützigkeitsprivilegien in ganz Europa anerkannt werden, könnten auch gemeinnützige Stifter vermehrt auf die Idee kommen, die privatrechtliche Flexibilität des liechtensteinischen Rechts nutzbar zu machen und das Fürstentum als Standort zu wählen. Das reformierte Stiftungsrecht hat hierfür jedenfalls die Grundlagen geschaffen.

Ausblick

Die Schweiz hat nach wie vor eine attraktive Position in der europäischen Stiftungslandschaft. Ihr Stiftungsrecht bietet eine repräsentative Mischung klassischer und freiheitlicher Elemente, gestärkte Gestaltungsspielräume für Stifter und funktionale

Rechtsschutzmöglichkeiten. Aufgrund eines steuerfreundlichen Umfelds ist sie für ausländische Stifter attraktiv, vor allem mit Blick auf gemeinnützige Stiftungen und Unternehmensstiftungen.

Der Ruf der liechtensteinischen Stiftung wurde durch die aktuellen Entwicklungen in Mitleidenschaft gezogen. Haben sich diese Turbulenzen gelegt, wird ersichtlich werden, dass die neue Rechtslage einen fruchtbaren Boden für privatstifterliche Tätigkeit bietet, die auf ein privatstiftungsfreundliches Ambiente Wert legt. Zu betonen ist, dass sich entgegen plakativer Aussagen selbstverständlich auch eine steuerliche Stiftung in Liechtenstein lohnt, weil das Rechtsinstitut viel mehr zu bieten hat: nämlich Vermögen zu strukturieren und zu schützen, die Erbfolge zu regeln, den Nachlass zu planen sowie Familienunterhalt dauerhaft zu sichern etc. Geht man von diesen privatrechtlichen Anliegen aus, lassen sie sich auch im Zusammenspiel mit heimischen Steuerpflichten optimieren. Nicht überraschend wäre es zudem, wenn auch gemeinnützige Stifter verstärkt auf den Standort zugehen würden.

Die Stiftungswelt ist in Bewegung geraten und die weiteren Entwicklungen werden von vielen Faktoren abhängen – rein stiftungsrechtlich gesehen haben die hier analysierten Rechtsordnungen allerdings interessante Positionen bezogen. Prof. Dr. iur. Dominique Jakob

Weiterführende Literatur:

- Jakob, Die liechtensteinische Stiftung – Eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechts nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008, Schaan 2009
 - Jakob, Stiftungsartige Erscheinungsformen im Ausland – Rechtsvergleichender Überblick, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 5, München 2009, § 119
 - Jakob, Das Stiftungsrecht der Schweiz im Europa des dritten Jahrtausends, SJZ 2008, 533 ff
 - Jakob, Nonprofit Law in Switzerland, The Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Projekt (CNP), Länderstudie Schweiz, 2009, <http://www.ccss.jhu.edu/>
 - Jakob, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2007, Bern 2008, sowie Entwicklungen 2008/2009, Bern 2009
 - Jakob, Schutz der Stiftung, Tübingen 2006
 - Jakob/Gauthey Ladner, Die Implementierung des Haager Trust Übereinkommens in der Schweiz, IPRax 2008, 453 ff
- www.rwi.uzh.ch/stiftungsrecht

